

B. M. II, 37  
h. 6419.

# Landtsatzungen

II K  
5326

Gemeiner dreyer Pündten in alter  
hoher Rætia gelegen :

Zu vnderſchidenlichen mahlen abgeſetzt/  
vnd dieſes M. D C. X I X. jahrs / für  
hin ſteiff vnd ſtet zuhalten ange-  
nommen vnd gelobet.

Wo freffen ſinde der menschen ſitten

Vnd gute ordnung bleibe vermitten :

Wo je der ſterckſte meister iſt :

Der Reich den Armen trucke mit liſt :

Wo keinr dem andren leiſt ſein pſlichte :

Das Regiment bald zgrund-wirt gerichte.



A N N O

M. D C. X I X.

(X 1877887)

226  
1674

LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
SACSEN-ANHALT  
MAGDEBURG

la  
an  
ne  
La  
ne  
ha

tic  
eni  
wo  
2.  
ist  
die  
ste  
lein  
off  
s.  
hur  
zu





## An den Redlichen Puntzman.

**D**iewyl durch vnwüssenheit der gsaken mancherley vbertretungen geschehend / dardurch gemeine Landt schynbarn Schaden empsehend: so hat es die Rhät vnd verordneten des gemeinen Volcks gemeiner dreyer Püntzen / diser zyt vff Davos versampt / für notwendig angesehen / nit allein vnser alte lobliche Landtsazungen / daruff vnser Regiment gegründet / lange zyt vest bestanden / vnd loblich regiert worden / sonder auch die neuwlich angenomnen Artickel ( darzu vns die vermessne ein zyt her geübte sitten freffer leuten verursacht ) in offnen truck zu verfertigen / damit ein jeder ehrlicher Landtman derselbigen wüßenschafft haben vnd sy in gedechtnuß behalten könne / auch der vbertreter sich hinsüro der vnwüssenheit nit zu entschuldigen habe.

Es ist aber zu mercken. 1. Das vnnotig geachtet worden vnser alte Artickelbrieff vom anfang bis zu end trucken zu lassen / wylet der ingang vnd das ende nit sazungen sind: darumb sind allein die Artickel vnd Sazungen von wort zu wort daruff geschriben worden / vnd die vmbschweiff vßgelassen. 2. Was in zweyen oder mehr Artickelbrieffen glychförmig gesetzt vnd besteret / ist zu minderen vberfluß alhie nur einmal ingeschriben: vnd besonders wylet die Clesner Artickel in der Reformation ingelybet / sind die selbigen alhie meistens theils vßgelassen. 3. Was mithin geendert ist worden / da hat man allein die lest angenomne sazungen alhar verzeichnet. 4. Die gesaz / so nur vff ein gewüsse zyt wären sollen vnd schon verjahret / sind gar vßgelassen. 5. Die jungst angenomnen Artickel beschliessend in sich alle alte Landtsazungen: sind auch zu halten vff den Gemeinden geschworen / darumb sind sy zu forderst gesetzt vnd lautend wie volget:

I.

# Die neuwlich ange- nomnen vnd geschwornen Artickel.



**H**err Landtrichter / Burgermeister / Landtamm  
men/wie auch Houpt-Beuelch vnd Kriegsteu/zusampe  
aller syts vnser ehrsamten Rhäten vnd Gemeinden gemeiner  
dryer Püntten gefryten landen jeclicher Stetten/Lender/Dörf  
fer vnd Gerichten / gemeinlich vnd vnderschiedenlich / Thundt  
thundt hiemit allen vnd jeden vnsern Landtleuten diser gefryten hohen Rætia,  
daß/nach dem der ewige Gott durch mittel vnserer frommen voreltern dapffer  
keit/vns die höchste fryheit der seelen vnd des lybs/in diesem Stand gegont: sy  
auch zu iro erhaltung vnd mehrung ires vnd vnser lob vnd wolfare vor diser  
zyten zu vnderschiedenlichen mahlen/ etliche lobliche Landtsatzungen abgestellt /  
vnd zu halten sich verpflichtet: auch Wir / diewyl sich das menschliche wesent  
von zyt zu zyt endert / sind verursachet worden/wider die freyne vbertretungen  
etlichen mutwilliger leuten dardurch vnser Landt vnd Stand zu mancherley  
empörungen verursachet/vnd in grossen schaden gebracht worden / mit guter  
ryffer vorbetrachtung/nachvolgende Landtsatzungen/für vns vnd vnser nach  
kommenden zuhalten/vnd denen fürhin nach zekommen / mit dem Eyd ve  
stentlich verbunden habend. I. Nach dem zu disen zyten in allen Lan  
den der Religionsstryt mancherley empörungen verursachet / vnd wir in vn  
seren gefryten vnd der Vnderthanen Landen / alle secten verbotten vnd ban  
diert/aber die beyde Religionen/namlich Euangelisch vñ Römisch Catholisch/  
in übung habend/vnd der glauben sich nit mit gwalt zwingen laßt / sondern ein  
frye gaab Gottes ist: so haben wir vns nochmahlen ( wie zu vor oft geschehen)  
vereinbaret / daß in vnser gemeiner dryer Püntten gefryten Landen/wie auch  
by den Vnderthanen/ beyde gedachte Religionen gefryet syen/ wie bißhar: da  
ein jeder syn Religion fry vnd vnderhindert üben vnd bruchen sol mögen / lue  
der Clefner Articklen. Hiemit sollen den Geistlichen beyder Religionen ihre  
Fryheiten/Berechtigkeiten/Capitelsatzungen/ Landrechte vnd breuch confir  
miert vnd bestetet syn. Was sich für irrung vnd zwytracht der Religion hal  
ben erheben möchte/ sol in kein ander weg/ als mit Gericht vnd Recht / lue des  
Puntsbrieffs erörtert werden/nach jedes Gerichts vnd Gemeind verkommnuß  
vnd verträgen. II. Man sol den Puntsbrieff in allen synen puncten  
vnd Articklen/den Pensionerbrieff/ Kesselbrieff/die Artickel des 1 5 2 4. vnd  
1 5 2 6. Jahrs vffgerichtet/ sampt den Clefner Articklen vnd Reformation  
halten: mit vorbehalt/ so man in der Reformation etwas verbessern könnte.  
Vnd sollen die Amptleut den dritten teil im Criminal haben by den Vnder  
thanen/vnd dann wyter der Cammer gemeiner dryer Püntten kein kosten zu  
legen. Hierumb mögend die Gemeinden den Emptern auch ein zimliches  
vfflegen. Es sollend auch alle die/ so frömbden Fürsten oder ihren dieneren  
mit special. Eyd verbunden/wie auch alle zuzogne / so nit Pünttleut sind / vß  
allen Rhäten gemeiner dryer Püntten/ vnd in ihren Gemeinden/ Standtsa  
chen

chen betreffende / vß geschlossen syn. III. Mann sol fürhin kein re-  
sidentierenden Ambassadoren keines frömbden Fürsten vnd Herren / wie auch ih-  
re Secretarien / Anwalt oder Dolmetschen / wer der syn möchte / in vnsern Lan-  
den nit dulden noch residieren lassen: wyles dieselben vnser sachen erfarend /  
vnd mit ihrem gelt vns einandern in das haar richtend. Es sollend hiemit  
auch alle priuat. ehrengaaben vnd pensionen aller frömbder Fürsten vnd Her-  
ren / verpüntet vnd vnverpüntet / vffgehebt vnd by lybs straff verboten vnd  
verschworen syn.

I V. Wir wöllend fürhin vnser Landt vnd Päß  
verschlossen haben / vnd kein Volck ohne erlaubnuß der Gemeinden passieren  
lassen. Die Püntnuß aber mit der Cron Franckrych vffgerichtet / wil man  
steyff vnd stet halten: mit geding / daß dieselbig gegen vns auch gehalten werde.  
V. Was vnser By. vnd Püntstage betrifft / sol man in berüffung derselben  
alwegen anmelden / warumb sy beschriben werdind: Alsdann sol ein jeder  
Rhatshott syn verschriben vnd versiglet Mehr haben / vnd es auch in brieff vnd  
sigeln von den Hohen hauptern ab dem tag bringen / was er für ein Mehr in-  
gelegt habe. Darzu sol ein jede Gemeind ein eigen buch haben / vnd darin  
alle Mehr / so Standtsachen betreffend / inschryben / damit man alle zyt wüsse  
was in solchen sachen das Mehr gsyn syge.

V I. Solche Artikel  
in übung zu behalten / sol man sy alwegen vff den ersten Sonntag im Septem-  
ber in allen Kirchen gemeiner dryer Püntten gefryten Landen verlesen vnd  
schwoeren / vnd dan ein wärendes ordenliches Straffgericht halten / so die vber-  
treter nach verdienst abstraffe: welches sol genommen werden von 33. Man-  
nen / von jedem Punt eilff: die sollen vnder ihnen erwellen / vß der zal / Richter /  
Rechtsprecher / Cansler / Klegger vnd Weibel. Vnd wo etwas fäls sich zu-  
tragt / sol angens der jenige / dem es khundt gethan wirt / die vbrigen beschryben  
vff deß vnrecht habenden kosten. Der die andern beschrybt / sol Richter syn.  
So sy gewalt von nöten habend / sollend sy gewalt haben / von dem gemeinen  
man so vil zu ihuen zernemen / als zu ihrer sicherheit / vnd volziehung der sacht  
von nöten syn wirt. Dises Bericht sol je zum andern Jahr abgeendert / vnd  
vor den Gemeinden andere Rechtsprecher erwelt werden / damit so die forderen  
etwas vnderlassen / solches das nachgende Bericht straffen könne. In disem  
Bericht sol keiner erwelt werden / noch sitzen / so von frömbden Fürsten vnd Her-  
ren es sye von Franckrych / Hispanien / oder Benedig / pension / geschenck oder  
ehrgaaben habend / noch die frömbden Fürsten vnd Herren / oder ihren Diene-  
ren / mit sonderbarem Eyd verbunden sind. Dise Rechtsprecher sollen zum  
rechten ordenlich beendiget werden.

V I I. Die Ampthuth vber die  
Vnderthanen sollend nit gewalt haben / die Abscheiden gemeiner dryer Püntten  
zu verwerffen: sonder sollend solche admittieren vnd gut heissen / auch nit ge-  
walt haben zu erlauben / verbotne mörderische Wassen / als stilet / büchsen / rc.  
zu tragen.

V I I I. So sich finden wurde / daß Vnderthanen vff

By vnd Puntstagen ihre sachen mit gelt erpracticiere hettend : sollend die  
Ampfluth im Weltlin wider sy darumb / vmb lyb oder leben / nach gestalt  
des fählers / procedieren mögen.

II.

Die Artikel des Puntsbrieffs im 1471. Jahr zu Bazerol  
vffgericht / vnd sythar mehrmahlen  
erneuweret.

**S** habend vnser vorelteren etliche Puntartikel / die  
mann den Puntsbrieff namset / zusamen geschworen / darby zu  
verblyben / solang grund vnd grad stehet / die dan sythar mehr-  
mahlen erneuweret vnd bestet worden / vnd lutend wie volget:  
I. Des ersten / daß wir allgemeinlich vnd vnerschidenlich  
gut / gethrew / lieb Puntsgnossen syn sollend / vnd vnser nach-  
kommenden in ewigkeit blyben / aldiemyl grund vnd grad stehet / wäret vnd  
blybt / vnd einandern helfen rhaten vnd bystedig syn / mit allem vnserm lyb / ehr  
vnd gut / landen vnd lüthen / nach vnserm vermögen / die strassen schirmen vnd  
in friden halten / vnd einandern seilen kauff zugehn lassen vnd geben / threwlich  
vnd vngesarlich. II. Wir en sollend auch niemant frembders in  
vnser Punttusz empfahe / ohne obgemelter Herren vnd Puntsgnossen rhat /  
wüssen vnd willen. III. Item es en sol auch kein Punt der dryen  
Püntten allein / ein Landkrieg anfahen / ohne der anderen zwey Püntten rhat /  
wüssen vnd willen. Welcher Punt solches vbersüre / vnd solch auffruer vnd  
krieg anfienge / dadurch die Pünt in krieg kommen wurdend : sol also derselbig  
Punt / so solchen auffruer oder krieg geursachet hette / von den andern zwey  
Püntten ohne mittel nach erkantnuß gestrafft werden : vnd auch die zwey  
Pünt dem anderen / so den krieg angefangen hette / nit hülf / rhat oder bystand  
zu thun schuldig syn. Vnd ob aber einich Berich / Gemeind oder son-  
derbare personen / ohne wüssen / rhat vnd willen der dryen Püntten / krieglich auf-  
ruer anfiengend : sollend die alsdann von den dryen Püntten / als die ehr vnd end  
gebrochen habend / gestrafft werden. So aber vs redlichen vrsachen vneinig-  
keit /

Zeit/syndtschafft/ald not/da Gott vor sygē/ynfielend/vnd daß entwederer theil  
der gestalt/wie oblutet/schult oder angefangen hette: ist alsdann bedingt vnd  
luter abgeredt worden/welcher theil von dem andern ermanet/mit brieffen oder  
vnder augen/der sol dann vnverzogenlich / je die nechsten Orten vnd Gericht  
denen/so sy gemanet habend/trostlichen zuziehen/ als wyt luy vnd gut langet /  
vnd einander helffen / landt vnd luy/ehr vnd gut wider menschlichen nach vn-  
serm besten vermögen schützen vnd schirmen/als wyt vñ jedes Puncts marchen  
vßwysend vnd anzeigend/vnd die billiche notturfft erheüschet. Welches also  
wegen ein jeder Punct den andern Püntten / einem ald beyden / in synem eignen  
kosten zethun schuldig ist.

**IV.** Vnd wann wir obgenante Puncts-  
gnossen alle/vnd vnser luy in vnser aller nammen vßzugend/ vff vnser synd /  
was dan genommen wurde/dasselbige sol nach der personen in glyche theil vnd  
peüt gelegt: Ob wir aber landt vnd luy gewinnend / die sollend einem jedem  
Punt glych zugetheilt werden.

**V.** Darby so sich begeben hette / daß  
solcher Landtkrieg ingefallen were (das Gott lang wenden wölle) sol kein Punt  
einicherley Friden practicieren noch annemmen/ohne rhat / wüssen vnd willen  
der anderen zwey Püntter/nach sich keineswegs besonders mit vnseren Synden  
vnderreden.

**VI.** Wyter/so sol ein jetlicher vnder vns Punctsgnos-  
sen sich gegen dem andern rechts benügen lassen/an den enden/da er gefessen ist/  
vnd jedes altes hartommen vnd recht nit abschlahen/sondern darby blyben: also  
da man ein jetlichen recht vnverzogenlich geht lassen vnd halten soll.

**VII.** Ob aber vnder vns obgemelten Herren der dryen Püntten/dise vnser  
Pünttuß/ein Gemeind gegen der andern/oder ein Dorff mit dem andern / ald  
gemeinlich in stöß kommen wurdend / wie sich das begeben möchte / (darvor  
Gott syn wölle:) sol dise vnser Pünttuß hierumb nit zerbrochen noch zertrent  
syn/sondern sich rechts gegen einandern benügen lassen.

**VIII.** Vnd  
wo sich auch sügte vnd begeben / daß wir obgemelte dry Pünt vnder einandern  
mißhellig wurdend/spän vnd stöß gewinnend (das Gott lang wenden wölle:)  
so sol ein jetlicher Punt dry oder vier ehrbar männer dargeben vnd verordnen:  
die sollend ihrer eyden der Püntten halb ledig syn. Welche 9. oder 12. männer  
vmb solchen span vnd stöß/by ihren eyden das recht erkennen vnd sprechen sol-  
lend/wo sy zuvor solches in der gütigkeit nit ablegen vnd zu einigkeit bringen  
möchtend: vnd des / so von ihnen erteilt vnd erkent wirt/sollen die parthyen oh-  
ne wyter weigeren vnd appellieren ster vnd vest gelebert / demselben auch  
threüwlich nachkommen vnd statt thun.

Wenn aber vnder denselben ge-  
ordneten ein Mehrs nit gefunden noch gemacht möchte werden: so sollend als  
dann gemeine dry Pünt ein Erbaren vnd Obman/wo sy dan gut syn bedunckt/  
gemeinlich erwellen vnd nemmen.

**IX.** Desglychen wenn ein Punt  
mit dem anderen in span vnd stöß keme: so sollend die zwey vor den dritten  
Punt kommen/welcher vollen gwalt hat/vnd haben sol / ihnen ein vnparteysch  
recht

rechte in ihrem kosten zu setzen.

Vnd so ein Gemeind vnder einander / oder ein Gericht wider das ander / in vneinigheit vnd mißhellung wüchse / die eins Puncts werend / die sollend alwegen vmb ihr stoß in das nechste Gericht des selbigen Puncts zu recht kommen. So aber ein besondere Gemeind / ald sonder personen / gegen gemeinen dry Püntten in recht kemend : sol man denselbigen ein Gericht setzen an dem ort / da die Tagsagung ist / vnd von jedem Puntt zwen oder dry vnparteysch männer : von denen sol solch recht erkent vnd gesridiget werden. Vnd wann zwey Gericht / die zweyer Püntten werend / spän vnd stoß gewinnend so sollen alsdann die dry Püntt vberem kommen / vnd ihnen ein gemein vnparteysch Gericht setzen / wo sy gut beduncket.

X. Wann aber zwen Püntt gegen dem dritten Puntt in stoß vnd zwytracht wüchsend vnd kemend : so sollend dann die zwen einhelligen Püntt sechs wolverstendige männer / vnd der dritte Puntt / so dann den stoß hat / auch sechs verstendige männer dargeben / die aller ihrer eyden vnd pünttuß halb ledig syn sollend / vnd vmb die erwachßne spän vnd stoß by ihren eyden ( wo solches in gürtigkeit nit möchte abgelegt werden ) recht erkennen vnd sprechen : vnd das alda geurteilt wirt / sol land beyde theil vnd parthyen ohne wyter appellieren stet halten vnd geläben. Vnd wo vnder den selben zwölffen in ihr vrtel kein Mehrs erfunden wurde / sol ein Obman / wie obstaht / erwelt werden.

X I. Vnd wo vnder vns jemand wäre / der sich obermelter rechtsagungen nit benügen noch gehorsam syn welt : so sollend wir vorangemelte Punttsgnossen by vnsern geschwornen eyden mit vnserm lyb vnd gut den vngehorsammen gehorsam machen / so bald wir darumb ermanet werdend.

X I I. Es ist auch luter abgeredt / was wir obgedachte Punttsgnossen all mit einander zu handeln vnd vffzurichten habend / ald gewinnend : darumb sol die Tagsagung alwegen ein tag gen Zlann / den andern gen Chur / den dritten aber gen Zlang / den vierten gen Chur / vnd der fünffte tag gen Davos angesetzt werden / vnd nach geschrifflicher verkündigung die gehorsam besuchen / vnd alles das die zwen Püntt vereinigend / dem sol der dritte Puntt vnd syne Botten by ihren eyden volgen vnd geläben.

X I I I. Item es sol auch ein jeder Puntt syn Schryber haben / mit einem hauptbuch / der vff allen gehaltenen Landstagen vnd Sagungen alle handel / die man daselbst handeln ist / so notwendig sind / anzeichne / damit zu syren / die rhatschleg / handlungen vnd sagungen nit vß gedechnuß kommend / vnd klarlich erfunden werdend.

X I V. Auch ist beredt worden / welcher vnder was obberürten Punttsgnossen / eins Bystands durch ein oder mehr manen nottürfftig wurde / der ihme in synem rechten hülflich syge / so wynt vnd feer recht ist : derselbige sol / so das ihme von synen Obern gebotten wirt / alwegen in deß begärenden kosten gehorsammen.

X V. Darby habend wir gemelte Punttsgnossen angesehen / daß ein ietlicher vnder vns steur vnd schmis / wie von alterhar / vnd jeder Puntt in gewonslichen brüchen hat / vßrichten vnd geben sol.

X V I.

X V I. Desglichen so Landtskrieg sich erhübe vnd angienge / da Gott vor  
sye: so sollend die Geistlichen güter einen billichen schnit zu geben schuldig syn/  
nach erkantnuß gemeiner dryer Püntten .

X V I I. Item wann  
einer in synem Gericht für ein vnredlichen todtschleger verurteilt vnd erkent  
wirt: so sol derselbig in allen Gerichten vnserer dryen Püntten kein fryung noch  
sicherung haben: vnd so einer/der ein solchen vnredlichen todtschlag begienge/  
vnd in ein ander Gericht sich flüchtig machte/vnd in demselben dem todtschle-  
ger die fründschafft des entlybten nachstend / so sol derselbig Richter vnd  
Gericht denselben thäter rechlich annemmen / vnd inhalt der vrtel rechtfertig-  
gen: Vnd des kostens halb soles by des Gerichts erkantnus blyben. Ob  
aber einer ein redlichen todtschlag begienge / derselbige sol nach eines jeglichen  
Gerichts gewonheit vnd bruch gehalten werden.

X V I I I. Item /  
Ob es sich begibt/dasß zwen oder mehr vnder vns obgemelten Püntsgnossen ge-  
gen einandern stichmessig wurdend: so sollend dieselbigen gegen einandern frid  
geben vnd nemmen/so bald sy erfordert wurdend / vnd alle / die darby werend/  
vnd darzu kommend/sind schuldig von ihnen frid anzufordern / vffzunemmen  
vnd zu empfangen by ihren geschwornen eyden. Vnd welcher dann solches  
vbersehe/der sol nach jeglichs Gerichts bruch gestrafft werden.

X I X. Es  
sol sich auch niemand parthyen oder parthyesch machen by den eyden / so ein  
jeglicher synen Herrn vnd Oberen geschworen hat. Ob aber einicher oder  
mehr solches nicht hieltend / der oder dieselbigen sollend nach jedes Gerichts ge-  
wonheit/da solch parthyen geschicht/mit recht gestrafft werden: es were denn  
sach / dasß einer synen nechsten fründ / so dann ime zum dritten oder nächer/  
wundt sehe/vnd durch den oder dieselbigen schad beschehe: so sol dann darinn  
aber nach jedes Gerichts bruch fürgenommen vnd gehandelt werden.

X X. Wir obgenante Püntsgnossen habend auch andern jeglichen Herrn/  
Lendern/Gericht/Stett vnd Dörffern/edlen vnd vnedlen / arm vnd rychen /  
niemandt vßgenommen/syn recht vorbehalten/also dasß ein jeder by synem al-  
ten harkommen blyben sol vnd mag. Doch so ist beredt/dasß wir obgedachte  
Püntsgnossen/so in disen Pünt gehörend / dise vorgeschribne sachen / beding  
vnd artickele mögend besseren/erleütieren/minderen vnd mehren: wie denn vns  
gemeine dry Pünt gemeinlich bedunckt nottürfftig vnd besser gethan dann  
vermitteln / ohne alle gefert: vnd sol das vns an vnsern ehren vnd eyden kein  
schaden noch abbruch bringen/keines wegs.

X X I. Wir obgemelte  
Püntsgnossen habend in diser Püntnuß gemeinlich vorbehalten / ein jeder  
Pünt synen alten Herren vnd Pünt/auch alle besondere Püntsgnossen / vor  
disem Pünt geschähen.

X X I I. Vnd aber hiemit so sollend sonst al-  
le pflichten/püntnussen oder verschrybungen/so wir gemeine dry Pünt gemein-  
lich/oder ein Pünt wider den andern/vor dato disß Brieffs besiglet vnd gelegt  
habend/gar vnd ganz entkressiget / tod vnd ab syn / auch niemandt nutz noch

haben keines wegs: jedoch den Articlen neuwlich gegen den Geistlichen vnd andern gemacht vnd verbriefet / deren Datum wylt Montag nechst nach dem Sonntag Quasimodogeniti des verschienen 1524. Jahrs / vnvergriffen / die in ihren freyten ston vnd blyben sollend. Vnd das dieser Punt mit allen vorgemelten stucken vnd articlen von vns den 3. Püntten / allen vnsern nachkommenden / jetz vnd hernach / zu ewigen yren / war / fest vnd stet blyben vnd gehalten werde: so haben wir alle / vnd ein jetlicher besonder / geschworne gelerte enden zu Gott der heiligen Dryfaltigkeit / dis alles zu halten / vszurichten vnd zu vollführen gethan / in wylt form vnd gestalt / als vorgeschrieben ist.

## Ende der Articlen des Puntsbrieffs.

### III.

## Artikel des 1524.

### Jahrs vff Montag nach Quasimodogeniti.

**N**ach dem das angezündete liecht des Evangeliums der Welt der Geistlichen wandel vbel verleidet: habend vnser frommen Vorderen / dem gemeinen man zu gutem / nachfolgende Artikel gestellt / vnd dieselben / wie obliet / auch dem Puntsbrieff in verlybet. I. Des ersten / der Absenten halb / damit dann die pfründen an vielen orten in vnsern Püntten beschwert werden: sind wir rätig worden / vnd habend beschlossen / damit sömlich pfründen desto mit geschickteren personen besassen / vnd dem gemeinen man das wort vnd lehr Christi desto thürwlicher fürgehalten vnd nit in irung geführet werd / Das nun hinfuro niemand / er siße Pfarrherr / Caplan / Mönch / Cortisan / oder was standts vnd nammens der were / kein absent von den pfründen in vnsern Püntten weder innemmen noch vßgeben sol: sonder ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfründ / ob er eine hett vnd dazu geschickt ist / dieselbig selbs versehen vnd alda wohnen. So sehr aber einer das nicht thun könt oder wölt: so sol er doch dieselbig Pfarr oder Pfründ niemands vbergeben / noch keines wegs verendern / denn mit der gemeind oder Kilchgnossen / darinn die Pfründ ist / gunst vnd willen. Es sol auch keiner vmb oberzehlte absenten

senten Pfarren oder Pfründen kein heimlichen vertrag mit dem andern nit ma-  
chen / noch annemmen. Dann welcher das theet / der hat sein Pfründ ver-  
loren: vnd mögend die Rülchgnossen ein andern / der sie geschickt vnd gut dar-  
zu bedunckt / annemmen.

I I. Zum andern / wenn sich begibt / daß  
ein Pfarr oder Pfründ ledig wird durch absterben: so sol dieselbig verlihen wer-  
den einer geschickten erbaren person / die dann ein Lehenherren / wer der ist /  
mit sambt den Rülchgnossen / darzu tugentlich syn bedunckt.

I I I. So sol auch ein jeder Pfarrherr in todts nöthen by synen Vnderthanen bly-  
ben / dieselben chrüwlichen nach synem vermögen versehen vnd trösten / by ver-  
lierung syner Pfründ.

I V. So ist auch vnser ordnung / wo ein  
Priester in vnsern Pünkten abstirbt / daß dann syn hab vnd gut synen rechten  
nächsten erben vnd fründen / vnd sonst niemand andern / zugehören sol / nach  
bruch vnd gewonheit eines jeden Gerichts / alda er sein Pfründ gehept vnd beses-  
sen hat.

V. Als dann bißhar gewon gesyn / so ein Priester in vnsern  
Landen entlybt worden ist / daß man etlich ynt interdicit vñ biderb lüch / so des  
kein schuld gehept / geleit hat / dadurch das lob Gottes vnd syn dienst gehinderet  
worden: ist vnser Sagung / daß für ohin dasselbig nit witer gebrucht werden /  
sonder man nüt bestominder Messen vnd andere Christliche ordnung halten sol.

V I. So habend wir angesehen / vnd ist vnser ernstliche meinung / Wann  
jemand / es siße mann oder wyb / in frackheit oder todtsnöthen ligt / daß man  
dasselbs kein Geistliche person / weder Priester / Mönchen / Nonnen / noch an-  
der / den oder dieselbigen / zu keinem Testament nit anzühen noch reizen sol / oh-  
ne bywesen desselben rechten erben.

Wo aber somlich erben dannzemat  
nit vorhanden werend: so dan sol ein Amtman mit sampt zweyen des Rhatz /  
oder Gerichts / oder sonst drey ehrbar manspersonen / darzu berufft werden. Die  
sollend des fracken will vnd meinung vernemen. Vnd demnach sol gestalt  
der sach nach / so viel sy billich bedunckt / nüt oder üd dem Testament statt ge-  
than werden.

V I I. Des vbernuzes halb / allda biderblüch zum di-  
ckeren mahl / vmb klein sachen ze grossen kostung vnd vnrüwen kommen: sind  
wir rhatig worden vnd des einig / Daß hinfüro alwegend das Gericht / darinn  
der sp- n ist / darüber wie vmb ander sachen richten vnd sprechen sollend / das sy  
göttlich vnd recht syn bedunckt: vnd was daselbs darumb erkennt wird / darby  
sol es ohne appellieren blyben.

V I I I. So habend wir verordnet  
vnd gehalten vestiglich beschlossen / Daß für ohin kein Geistlicher einen Weltli-  
chen / oder ein Weltlicher einen Geistlichen / noch kein Ley den andern / vff das  
geistlich Gericht nicht citieren / laden / noch mit dem bann beschweren sol / keins  
wegs / weder vmb gelt schulden / zuredung / frefel noch keinerley handel: Allein  
vßgenommen ehesachen / oder rent vnd gült / den Rülchen oder Pfründen zu-  
gehörig. Sonders so sol jegliche parthey die andere vmb syn zuspruch suchen  
vnd anlangen / da er gefessen vnd wonhaft ist / vnd daselbs recht nemmen vnd

geben. Jedoch welcher bußwürdig erfunden wird/ denselben sol vnd mag syn  
ordenlicher Richter der Oberkeit/nach syner verschuldigung gebürlich straffen/  
nachbruch des Gerichts/ darinn der srefel geschehen ist. I X. Demnach

nach fromb lüch zum mehrren mahl jertlich zins an jahrzht/ Kirchen pfründen  
oder Stiffrungen verordnet vnd gegeben: habend wir vffgesetzt/ wo brieff vnd  
sigel drumab verhanden sind/ daß dieselbigen nach ihr inhalt vor dem Richter/  
darinn die vnderpfand ligend/ gesucht werden söllend. X. So wela

lend wir vnd habend angesehen/ wenn sich füet/ daß ein Geistlicher mit einem  
Wellichen/oder ein Wellicher mit einem Geistlichen/in stöß vnd vneinigkeite  
kumpt: so söllend beyd theil/ wenn man fried vnd trostung von ihnen erfordert/  
sich des nit widren/ sondern dieselbigen nehmen vnd geben/ nach gemeinem  
vnserem Landsbruch. X I. So wirdt vns mengerley beschwärmuß

durch die vnsern anzeigt/ so ihnen von Bischofflichen Anwelten/ B. cari/  
Siglern/ Biseal/ Notarien vnd Procuratoren begegne. Derhalb vnser  
meinung vnd sayung ist/ Daß nun hinfür sömlich Anwelt/ein jeder in synem  
ampt/die vnsern nit witer wider billichs beschwären oder abfordern/ sonder  
sich zimlicher belohnung benügen lassen/ vnd die parthyen zum fürderlichsteit  
abrichten sol. Es söllend auch hinfür die Procuratores in Teutsch/ wie

vor alten zhten auch brüchig gsyn ist/ vnd nit in Latin procurieren/ damit bi-  
derb lüch/ so den handel anlangt/ ihr antigen vnd gerichtshandel auch verstor-  
mögend. X I I. Alsdann bißhar gewon gsyn/ vnd mit den vnsern

gebrucht ist/ so zwo parthyen mit einandern im Recht gelegen/ daß sy allwegen  
beydershts der vrthel oder des sentenz brieff vnd sigel zenehmen oder gerichtskaa-  
sten abzetragen/ genöth vnd angestrenge worden: da wellend wir vnd ist vnser  
ordnung/ daß allein die gewinnend parthey darzu gezwungen/ vnd namlich von  
einer ehesach dem Sigler vnd Schryber zween gulden gegeben werden söllend.

X I I I. Von wegen der mißbrüch der bekleidung/ so die Geistlichen/ wie  
man sieht/ dieser zht tragend/ ist vnser meinung vnd ordnung/ daß nun süro-  
hin die Priester vnd Geistliche personen/ so in vnsern Püntzen vnd Landen woh-  
nen wöllend/ sich priesterlich/ wie dann ihrem stand gebürt/ mit fleidern vnd  
zimlichen waffen/ des glichen mit ihrem wandel sich ehrbarlich haltend/ damit  
der gemein mensch gut exempel von ihnen nehmen vnd lernen möge. Dann  
so fern sy von ihren mißbrüchen nit abstahn vnd vorgemelt Bischofflich Anwelt  
darinn nit fürsehung thund: so werdend wir darinn zehandlen gevrfsachet/ söm-  
lichs selbs abzustellen vnd nit witer zedulden. X I V. Des Herren

Wychbischoffs halb/ alda bißher armen biderben lüchen mit wychen/ es syg  
Kirchen ald Capellen/ ald Meßgwender oder anders/ grosser kostung vfglossen/  
ist verordnet vnd beschloffen: Wenn jemand nur ober Land begert/ oder die  
notturft das erfordert/ so söllend ihm dieselben selb drit zerung nach billichskeit  
von huß vnd wider darin vsrichten/ vnd darnach ihm für syn arbeit ein zimli-

che

che ehrung thun: je demnach vnd die Kilch oder die lüch dafelbs arm oder ryck  
find. Vnd aber die geschirr / ornaten oder rüstung / so dann bißhar zu söm  
lichem zebrochen gewon ist / söllend nun füro / alweg einer Kilchen zugehören.  
X V. So ist vnser Sazung / wann jemand vmb ehesachen / Kilchen oder  
Heyltige güter / von Geistlichem gericht gen Rohm oder anderstwohin appellie  
ren wil: daß wir es noch jezmal ein jeden beschwerten nachlassend: Jedoch daß  
der Commissari oder Richter in vnsern dry Püntten eine person / so darzu ge  
schickt vnd vnpartheyesch syz / vnd nit vfferthalben genommen / noch der han  
del anderstwohin gezogen werden sölle.

X V I. Von wegen der er  
kauften ewigen zinsen / so nit erblahen sind / alda biderb leuth vorzintem zum die  
cleren mal in ihrer armut schwer zinsß vß sich genommen: ist vnser ordnung /  
Daß nun hinfür ein jeder / wenn das in synem vermögen ist / mit dem empfan  
gnen oder vßgegebenen hauptgut vnd gefallen zinsß dieselbigen wider abtauffen  
vnd lösen möge: Doch menniglichem an synem erbfall hiemit vnvergriffen.

X V I I. Der Induz halben / so die armen Priester vff den vnbestemen Cao  
ptannen jehrluchs in vnsern Püntten zugeben angestrengt worden / die dann in  
kurzen jahren erwachsen sind: ist vnser sazung / Daß nun füro niemand da  
rumb genöth / noch ersucht werden sol.

Vnd zum letzten habend wir  
ernstlich beschlossen vnd vns des vereinigt / by sömlichen oberzelten sachen vnd  
articcklen einandern zeschirmen vnd zehandhaben / vnd darumb zusammen ze  
setzen / ehr / iyb vnd gut / alwegen der eerbeinung Püntnuß ohnschedlich / so wie  
gemeine dry Pünt mit der Graffschaft Tyrol ingangen vnd gemacht habend.

Hernach im 1585. jahr als gemeine dry Pünt gen Cleuen gezogen / vnse  
re Landmarcken zebeschirmen: hat man der Religion vnd Geistlichen halben  
ferner sich verglichen / daß kein parthey die ander by verlierung des lebens vnd  
confiscation der gütern / weder mit worten noch mit wercken / stumpfere noch  
trage: daß auch kein Amptman hierwider by verlterung synes ampts handeln  
lasse noch gestatte / betreffend die Evangelisch vnd Catholisch Religion.  
Sonst sind alle secten verbotten.

Demnach ist in gedachten articcklen vermeldet / was grobe hauptlaster  
sind / als verrätheren / fäkeren / morderen / brenneren / zwingen der wyber / lüch  
vergifter / münsfelscher oder beschnyder / vnd andere derglychen hauptlaster /  
auch welcher vff den andern wartete / vnd vff ihn schusse / ob er schon nit tresse /  
der vnd die sollen ohne gnad am leben gestrafft werden / vnd nicht an gelt vnd  
gut.

Welcher Amptman darwider thete: sol an ehr vnd gut  
gestrafft werden. Borige Articckel sind  
in die Reformation kommen.

**Pensionner Brieff im**  
**1500. jahr vffgericht: Wie wir vns gegen**  
**frömbden Fürsten vnd Ständen / benachbarten**  
**oder seer abgelegnen / verhalten**  
**wöllend.**

**N**ach dem unsere Allforderen ihre verpflichtung zusam-  
 men geschworen / sut verbrieffeten Püntnussen / vnd nicht al-  
 lein ihr land vnd leut wol geregirt / sonder auch in gutem frie-  
 den vnd rhuw beschirmet vnd erhalten / vnd sich darneben mit  
 vglendischen frömbden sachen wenig beladen / noch in dienst  
 vmb Jahrgelt oder prouision / von keinem Fürsten / Herren /  
 noch Stetten zu gedienen angenommen / sonder zu hulde aller ihrer nachpu-  
 ren vnd anstößen ganz gemüssiget habend: Vnd wir aber vmb solcher dienst-  
 gelt vnd pension jekund ein mylang vns nit gemasset / sonder vnder vns einer  
 von einem / der ander anderstwoher / mit prouision / dienst vnd ehrengelt sich  
 anfechten lassen: Nun aber dieser zyt gemerckt vnd eigentlich befunden habend /  
 wo wir also beharren / vnd dieselbigen pensionen / ehr vnd dienstgelt frömbder  
 Fürsten vnd Herren nit abstellend / sonder vns derselben immer zu gebruchend /  
 daß dieselbigen zwüschen vns je lenger je mehr freundschaft vnd widerwillen / dar-  
 zu zerüttung vnser Püntnus / vnfried vnser Landen / vnd zerstörung vnser  
 redlichen Regiments / so unsere Allforderen vnd auch wir ein lange zyt loblich /  
 fromblich / vnd auch wyßlich härgebracht vnd geführt / geben wurden.  
 Deme nun fürzkommen / vnd damit wir vnd unsere nachkommenden desto sü-  
 rer auch / wie unsere Allforderen / by einanderen in guter freundschaft vnd ei-  
 nigkeit / vnd erhaltung lob vnd ehren / in einem rhuwigen Regiment rñ Stand /  
 vnd verbrieffeten Püntten hinfür ewiglich blyben / dar zu vnser land vnd leuth  
 in gutem frieden vffenthalten / fürs zu Gottes lob vnd ehr regiren / wittwen  
 vnd waisen schirmen indgend: Also haben wir witer vernünfftig vnser  
 sinnen / vnd mit wolbedachtem mut / mit einandern gütslich / tugentlich vnd  
 fründlich geeiniget vnd vesttlich zu halten beschlossen: Bereinend vnd be-  
 beschliet.

schliessend auch/ für vns vnd aller vnser nachkommen iekund wüßentlich/ gen-  
lich/ luterlich vnd ewiglich/ mit vffgehabten gethanen eyden vnd gelübten: Daß  
nun hinsüro zu ewigen yten by den geschwornen eyden vnder vns gemeinen 3.  
Püntten weder der ein / der ander / noch der dritte / noch kein besonder Ort / Ge-  
richt / Commun / noch einligig personen / kein Jahrgelt / dienstgelt / muster-  
gelt / prouision oder pension / noch keinerley schenckungen in verdiensten / noch  
vmb diensts willen / von keinem vslendigen frömbden König / Fürsten noch  
Herren / so vßerhalb vnserndryen Püntten mit hoffhalt wonlich sind / nit ha-  
ben / nemmen noch empfangen / vnd sich auch vmb solches Jahrgelt / dienstgelt /  
mustergelt / prouision vnd schenckungen / mit keinerley sonderen diensten mit ih-  
nen verpflichten noch dienen / sonder sich ihrer diensten vnd kriegen / so sie mit  
einander vber vnd gebrauchend / obgemelter massen gar vnd ganz müßigen :  
vnd daß kein theil gegen dem andern weder tystand / hülff noch zuschub thun sol /  
in kein wys: Vsgenommen vnd hindangesezt die schuld vnd pflicht / so wir  
vnsern verpünteten König / Fürsten vnd Regimenten zu thun schuldig sind.  
Vnd welcher Punt aber vnder vns dryen Püntten / oder einig Ort / Gericht  
oder Commun in vnser dryen Püntten / besonder in den obgemelten stucken /  
puncten vnd articlen / hin für vber kurz oder lange ytt breche vnd nicht hielte  
(das Gott wenden wölle :) der vnd dieselbigen allesampt sollen darmit ihr ehr  
vnd end verwürckt / gebrochen vnd nit gehalten haben / vnd darzu straff ver-  
fallen syn den anderen Püntten / Orten / Gerichten vnd Communen / so hie-  
rin gehalten vnd nit gebrochen hetten: der meinung / wie dieselbigen ihres ge-  
fallens die brüchigen straffend / mit recht oder ohne recht / welcher mas / oder  
wie hoch oder nit / an gelt vnd gut / das söllend die brüchigen by-  
den / vnd dem vngeweigert ohne fürwort geläben /  
so dick vnd das zu schulden  
kompt.

End des inhalts des Pen-  
sioner Brieffs.

Kessel

# KesselBrieff / im 1570.

jahr vferichtet. Wie vnser voreltern sich der sonderbaren Pensionen vnd frömbder Fürsten vnd Herren verzeigen: Also habend sy auch die inheimischen practiken / so durch miet vnd gaaben geschehnd / verbotten: Wie vß volgender verpflichtung (der KesselBrieff genampft) zu sehen.



**I**n man mit miet vnd gaaben / schenckungen / verheiffen / desglichen mit essen trincken / vnd vil pittlichem vnerhörte obligen vnd ansuchen / alles in dermassen vbertrybt / daß dadurch auch in vnserm Vaterland vnrhew / zwytracht vnd syndschafft vfferwachsen / so vil / daß zu besorgen / Gott der Herr wurde vns solches lasters vnd vngbürlichen wandels halben hartigklich straffen. Dann durch zwytracht / vneinigkeitt / vnd solche vngbürlische ehrgütigkeit / kein Ryck nie gemacht worden / noch fryheit vberkommen / sondern wol gar vil herrliche Ryck vnd Stend zerstört vñ zu nütze gemacht vnd vmb ihr fryheit kommen / &c. Hierum so haben wir zu Gottes ehren / auch vnser heil / lob / nutz / vnd vñ wolstandis willen / solche vnehrliche / lasterhafte prattung vnd kessleren abgestellt / wie volget: Wenn sich zutragen werdend Puntstagen / Bntagen / oder grosse Rechtshändel / daß gemeine dry Pünt ihre Gesandten zusamen schickend / zu handeln / betreffende vnser vnd vnser Vnderthanen land vnd leüth: alsdann sol ein jeder Bott / so von synen Rhäten vnd Gemeinden verordnet ist / vnd der in solchem handel sitzen thut / alle gemeinlich / ein gelerten eyd mit vffgehebreten fingeren zu Gott der H. Dryfaltigkeit schweren / daß er ohne miet vnd gaben / durch sich selbst oder andere personen / oder sonst pittlich ansuchen an syn Rhät vnd Gemeinden / oder durch ander personen hülf / die mit prattung oder kessleren vngangen werend / Bott worden syge. Vnd welcher solchen eyd nit thun darff / daß er ohne prattung Bott worden syge / der sol vß dem Rhät gon / vnd an ehr vnd gut durch das Bericht gemeiner dryer Pünt gestrafft werden / vnd dann vß syner Gemeind ein anderer ehrlicher man in den Rhät genommen werden: Vnd darby alle / die im Rhät sitzen / sollen schweren / daß sie kein miet / gaaben / schen-

schencungen weder geben noch nehmen wollen / es syge vmb Empter. Ritt /  
Vrtel / vnd derglychen. Glynches sol auch gehalten werden / es betreffe  
Landerichter / Burgermeister / Landtammen / vnd andere Ammenschaften /  
Vogty / Ritt / alle Empter / mit vßgelassen / in vnsern landen der 3. Püntten /  
auch im Veltlin / Graffschafft Cleuen / Zell vnd Wurms / gang vnd gar nüt  
vßgelassen / in vnd vßerhalb vnsern landen / so gemein dry pünt / sonderbare D.  
berkeiten / Gericht vnd Gemeinden zu besetzen hand. Vnd hierinn sollend  
nit nun die in den rhäten genamset syn / sonder auch alle Gemeinden vnd son-  
derbare personen vnser der dryen Püntten / vnd deß glynchen auch die Vndertha-  
nen im land Veltlin / Graffschafft Cleuen / Zell vnd Wurms. Vnd  
wenn es sich erfunde vber kurz oder lange zyt / daß einer oder mehr solches  
bruch / daß er oder die seinen / oder jemandes von synet wegen vß synem bevelch  
prattung gebrecht mit miet vnd gaaben / schencungen / verheissen / pittlichem  
obligen / oder wie sich das doch erfinden möcht / daß solches geübt oder fürgeno-  
men were / alle geferd vñ argelist gang vnd gar hiemit vßgeschlossen : alsdan sol-  
lend der vnd dieselbigen demnach hin in rhät vnd thät nit gebrecht werden / son-  
der als ehrloß leüth vom bestelten Gericht gemeiner dryen Püntten an ehr vnd  
gut gestrafft werden.

## End des Kesselbrieffs .

V I.

# Landts Artikel :

Geistlich vnd Weltlich zuglych be-  
treffende / vßgericht im jahr 1526.



Ir haben ferner / vmb besseren nutz vnd frommen wil-  
lendes gemeinen Mans vnd des ganzen Standts erneüweret  
vnd gehalten versprochen die Artikel / so vnser Vorelteren im  
1526. jahr vßgesetzt haben / namlichen: I. Daß  
in vnsern dry Püntten kein Bischoff zu Schur / darzu kein Geist-  
liche person / kein Weltliche Oberkeit / weder Vogt / Ammen /  
noch Empter in vnsern Gerichten zu setzen vnd zu verordnen haben : besonder  
ein jeder Rhät / Gericht / vnd ganze Gemeinden / wenn es zu erwellen kompt / o-

E

der die notturfft es erforderte/sollend solches nach der gewöhnne vnd guttem beduncken/mit frommen/biderben lüthen besetzen: Vnd daß hinfür kein des Bischoffs Amptluth/oder Diener/diewyl sy in synem dienst sind vnd gehalten werdend / in kein Landtag in Rhäten kommen noch gebrauchte werden sollen.

I I. Wegen korn/schmalz/käß oder wyngült vnd zinsen/ wie dann erkaufft / vnd nit eerblähen verlassen sind/wellen wir/wo der zinsmeier das/wie obstat / nit also gibt: so sol er doch nach lut des hauptbrieffs / namlich / von der hauptsumma von zwenzigen ein gulden/pfund/oder anders das gelt darfür zinsen / zu geben schuldig syn/vnd ihn darby vfrichten / by peen des hauptbrieffs / wider vmb den zins inhalt vnd vßwyßt.

I I I. Was eerblähenzins sind/diewyl der recht lähenherr den zins in handen hat/so sol im der zinsmeier/namlich nach lut vnd sag synes zinsbrieffs/vnd alles das korn / schmalz/käß/ vnd wyn/vorbehalten pfäffer vnd derglychen vngbür / zu geben schuldig syn/so wyt er dasselbig hat.

Vnd wo er aber solch zins vnd wärt je nit hetie: so sol er doch den zins mit gelt vernügen/wie das an gemeltem end wärt oder läufig ist. Vnd solch wärt nit hernach andern verkauffen theuwer/by verierung end vnd ehr. Vnd für ein pfund pfäffers mag er geben fünff schilling. Ob aber solch lähen vmb gelt verkaufft wurde / so mag der Meier / der das gut in handen hat/solch zins an sich ziehen vnd kauffen / oder ihm vmb das hauptgutzins von zwenzigen einen geben.

I V. Nach dem vnserer Vorderer etliche zins an Jahrynt / es syge an Stifften/ Klöster oder Kilchen geben vnd verlassen/dardurch sy den abgestorbenen groß hülf vnd fürderung/ zu erlangen ewige seligkeit/zethun vermeint haben/des wir aber nit können berichtet werden: derhalben ist vnser meinung vnd fürnemmen/ Daß wir biderbe lüth/so das verschafft haben/oder jre eerben / für nit wyter zugeben verbunden wellend han. Als aber zu ynten etliche güter von wegen solcher Jahrynt zinsen vñ dester neher kaufft vnd verkaufft sind: sollend dieselbigen desselben nechsten abgestorbenen eerben vnd nachkommenden vom selbigen geschlecht / so das verschaffet hetten / heimdienen.

So seer aber niemand eigentlich vorhanden were: sol vnd mag ein Oberkeit solches armen lüten / oder wohin sy göttlich vnd geschickt syn bedunckt/verordnen.

Was aber sonst an Kilchen / es syge an zinsen oder güter gegeben worden/sol solches alles der Kilchen blyben vnd zugehören.

V. Es ist auch vnser meinung/ daß nun hinfür kein Closter/weder jung noch alt/wyter nit annemmen/ auch für ohin nit wider vff biderb lüth terminieren/ oder in bettelswyß heimsuchen: sonder sol auch ein Oberkeit biderb lüth darzu verordnen / die jerlich vmb innemmen vnd vßgeben rechnung von ihnen erforderend vnd empfabend.

Vnd sollend also ihr zimlich ehrlich narung vnd wesen biß vff ihr absterben oder witer bescheid in rhaw haben. Vnd aber die gült alda sol vnd mag darnach solich gut wider hinder sich den rechten natürlichen eerben heimdienen vnd fallen/oh man die weißt.

Wo

Wo aber dieselben nit vorhanden werend / sol ein gemeiner Punt solche gült be-  
wenden nach irem gutduncken. Es sol furohin in vnsern Landen vnd  
Gerichten niemandten kein kleiner zehenden / es siße welcherley das wel-  
le / so zu den kleinen zehenden gehört / nit mehr gegeben werden. Wo  
aber erkauffte zehenden werend / klein vnd groß / es were vff den Gemein-  
den oder sondern personen vnd güteren / die sol man geben / wie hernach geschrie-  
ben stahet / oder mit dem erkaufften hauptgut / nach lut ihr brieff ablösen. Vnd  
ist das der groß zehendt gerechnet / namlich was in äckern gebuwen wirt vnd  
wachst / vorbehalten hampff / flachs vnd räben. Ob aber etwan zehenden  
einzigigen personen gelihen werend worden / oder noch gelihen werden wur-  
den lenger dann in menschen gedechtnuß : dasselbig sol einer ganzen Gemeind  
daselbs / darinn der zehenden gelegen ist / ob sy das begerend / gelechnet werden :  
oder mögen solches an sich ziehen / vnd auch thun darumb / was solch personen  
thun wolten oder möchten. Es sol auch furohin niemandt schuldig syn /  
kein zehenden von trait oder korn vff dem veld oder äckern zugeben / sonder  
heimführen / vnd vom ehenn von 15. quartanen eine / zehenden geben werden /  
ein jeder by synem end vnd seelen seligkeit. Wo aber wynnwachs ist / sol man  
auch von 15. züßren / vierßen / 2c. einen / zehenden geben. Nach dem  
eetlich huoben / colungen / oder lehen güter / so bißhar verlechnet gsin sind / vnd a-  
ber nit zu ewigen eerblehen : ist vnser meinung vnd ordnung / furohin solche gü-  
ter / wo die in vnsern Landen vnd Communen gelegen sind / vnd von vnsern  
Geistlichen personen vnd Herren gelechnet / jez hinfür zu ewigen eerblehen ver-  
lechnet werden sollen / knaben vnd meislin / vnd ihren eerben / denen so die lehen in  
händen hand vmb ein gemein eerblehen vnd zimlichen zinsß. Ob aber die  
Lehenherren / so solche güter zu verlihen hand / zu vil oder zu schwär zinsß darvff  
schlahen vnd legen wolten : dasselbig sol alwegen an frommen vnpartneschen  
leütchen stahn / wie oder was sy für ein zinsß darauff legend / Vorbehalten ob et-  
wan vormalts fry lehen von Geistlichen vn zimlich verlechnet werend / behalten  
wir jedem syn rechte vor. Alsdann arm lütch der sellen / tagwanen /  
vogelmals halben beschwerung gehept hand : deßhalb ist vnser sagung / wo es in  
vnseren Püncten mehr zu sellen käme / daß man für ein fall dem Herrn ein pfund  
pfennig zu geben schuldig siße. Darby der tagwan halben / wo man mehr  
dann ein tagwan zu thun schuldig ist / vil oder wenig : sol demselben ein tagwan  
nachgelassen werden : Hat er aber nur ein tagwan zum jahr / den sol er auch  
thun. Deß glichen deß vogelmals halben ist gesetzt / Wo ein Herr darumb  
gegen den synen brieff vnd sigel hat / oder sonst mit vrtel solches anbehebt : sollen  
hinfür / wie von alterhar / geben werden. Wo aber ein Oberkeit gegen den sy-  
nen gar nit hette : sol solches vogelmal genslich todt vnd ab syn. Wir  
haben auch hiemit verordnet / daß furohin alle wiltbann vnd rinnende wasser  
zu jagen vnd fischen einem jeden Gericht / darinn es gelegen ist / zugehören sol /  
vnd ob einer an solchem / wie obstat / etwas erkaufft hette / das sol jm widerumb

gegeben vnd erlegt werden.

Es sol fürhin einem jetlichen Pfarherr ein zimliche vnd ehrliche narung nach eines jeden verdienen geben werden / vß welchem gut dann ein jetliche Gemeind gut syn bedunckt / nach billigkeit: vnd sol auch darby ein jede Gemeind gewalt haben / alle zyt ein Pfarherr zu setzen vnd zu entsetzen / wenn sy gut bedunckt.

Es sol in vnsern Landen alenthalben in jetlichem Gericht ein maß / ein gewicht / vnd ein maß / inzunemen vnd vßzugeben glychlich vnd nit zwenyerley syn / vnd solches alles by Churer gewicht vnd maß geben vnd genommen werden. Darby sollen die Churer solch gewicht vnd maß ohne der dryen Püntten rhat vnd willen nit verenderen. Wo Vogtynen oder Vogt sind in vnserm Gottshuß / hand wir gesezt / daß die fräsel vnd bussen / so in derselbigen Vogtyn fallend / sollen derselben Gemeind zuhören: Die sollen darvß ein Vogt belonen / vnd die vbrigen güter zu der Vogtyn gehörende / sollend dem Gestift heim dienen / vnd denselben Amptlütten vß des H. zinsen nach rhat eines Gottshuß vernügt werden.

Der wagen leitthalben vnder vnd ober Saluen / haben wir verordnet / daß solches gegeben werde / wie von alterhar.

Es sol kein Commun oder Gericht im Gottshuß kein appellaz mehr für ein Bischoff zu Chur noch syne Anwelten ziehen: sonder alwegen wer ein sach zu appellieren hat / der sol für das nechst Gericht / das vnpartyesch syge / appellieren vnd ziehen: by demselben sol es ohne weigern vnd appellieren blyben.

Es ist auch fürhin vnser meinung vnd ordnung / So ein Thumbropst / Dechan / Thumbherr / Pfarherr / Caplan / vnd ander Geistliche / so pfründen in vnsern Landen haben / mit tod abgand / daß dann ein jetliche pfrund / so also ledig wirt / einem Landskind vß den dryen Püntten / der geschickt darzu ist / gelihen werden sol / vnd keinen vßlendischen vnd frömbden keines wegs: Mit dem vnderscheid / wo es zu schulden keme / daß man ein Bischoff zu Chur erwellen solte / so sol es ein Capitel mit rhat des ganzen Gottshuß in Vndern vnd Obern Püntten thun. Der intraden halben ist gesezt / daß man hinfür kein intraden mehr zu geben schuldig syn solle.

End diser Articklen des 1526. Jahrs.

V I I.

## Reformation:

Vilsaltige ingerißne Mißbrüch habend vns verursacht im 1602. Jahr dise allgemeine Landts-  
Artickel ferner zusezen / die man die Reformation  
namset / wie volget:



**S**ich irgent ein Puntzman oder Vnderthan etwar ab beschwärt befunde/ sollend sy zuvor ihr beschwärt vor gemeinen dryen Püntzen anzeigen vnd hülff vnd rhat begeren: vnd so inen geholffen wirt/daran sy kommen mögen/ so ist es erlöbt: wo nit/ sol inen nit versperrt syn für die Gemeinden/ als für die höchste Oberkeit / zu erschnen / oder zu schryben.

**II.** Der Empter halb Belilins/ Graffschafft Cleuen/Worms vnd Herrschafft Meyensfeld / sollen fürhin die abteiler abgestelt syn: vnd sollen die Empter in ein rad im Protocol verschriben werden / vnd klein vnd grosse Empter der rad nachgahn/doch nach alter ordnung der abteilung der Gerichten / die wyl jedes Gericht by ihren Fryheiten blyben sol. Vnd wo ein Ampt in

ein Hochgericht trifft: so sol das selbig Hochgericht selbs mögen besetzen dergestalt / daß jedes Hochgericht vier manerwelle/ welche das loß werffen sollen: Vnd wo aber ein Hochgericht sich in zwey Gericht theilt/ sol es wo einmal das Ampt gsyn/das ander mal in das ander Gericht fallen.

**III.** Es sol fürhin kein Gemeind die Ammenschafft oder Bottenempter vff Bytagen oder Puntstagen weder verkauffen noch verschencken/noch in ander weg hingeben/ auch keinen Botten zu einicher versamlung eruelen / biß die Bytagen oder Puntstagen nit berüfft werden/vnd von den hauptern in die Gemeinden vßgeschriben ist.

**IV.** Es sol keiner/ so in einem Bytag oder Puntstag siset/zu keinem Ampt / auch zu keiner Legation/ Gericht/ oder Commission/ so in derselben Tagleistung verordnet wirt/erwelt vnd gebrucht werden: Vor behalten die Legationes an frömbde Fürsten vnd Herren mögend nach wolgefallen vß dem Rhat oder vßerhalb genommen werden: jedoch daß sy irer eignen geschäften halben by demselben Fürsten nichts zu verrichten haben.

**V.** Alle die / so zu den Gerichten oder Commissionen verordnet werden / es sige vnder den Puntslüten oder Vnderthanen/ sollen fleissig beendiget werden/ vnd schuldig syn / vmb alle bussen oder straffgelt der Cammer rechnung zu thun/vnd für ir lohn täglich ein kronen haben/vnd witer niemandt beschwären.

**VI.** Diemyl bißhar in verfertigung vnd besiglung der Abscheiden vff Bytag oder Puntstagen durch die Sigler vnordnung gebrucht worden: sollend hinfür die Sigler vßgehebt syn: Vnd wan ein Houptschryber des orts / da die versamlung ist / ein Ordination verschryben hat / sol er sy angens in gefessenem Rhat verlesen / vnd derselben gmaß das Houpt / da die versamlung ist/ siglen.

Vnd einen Abscheid zu siglen sol von den Vnderthanen bezalt werden ein halbe kronen / vnd von den Puntslüten sechs bagen / von des Amptmans bestelbrieff zwei kronen / abscheiden der Vnderthanen subscription sechs bagen / Puntslüten vier bagen / bestelbrieff ein kronen.

**VII.** Welcher ein Ampt in der Vnderthanen Landen vnd Herrschafft Meyensfeld gehabt hat / sol hinfür zu keinem Ampt mehr gebrucht werden.

VII. Die Amptleuth der Underthanen sollen befehl vnd gewalt haben/  
wie bißhar / zerrheilen / liberieren / condemnieren / exansigieren: Jedoch daß  
sy den statuten vnd diesen ordnungen nachfolgend / by bus vnd straff / nach er-  
kennnus vnd sagungen wie volget: Es sol der Amptman vmb das / so der  
Cammer inkombt / vmb alles / so er im namen der Cammer innimpt / orden-  
liche rechnung halten / vnd ierlichen vff Johannis / wo der puntstag gehalten  
wirt / erschnen / vnd den Gesandten der Gemeinden gute rechnung geben / vnd  
das Cammergelt erlegen / vnd keiner sonderbaren person / ohn befehl der Ge-  
meinden gemeiner dryer püntten / nichts bezahlen. Es sol sich ein jeder  
Vicari zwüschen den Amptleuthen vnd Underthanen vnpartnesch halten / vnd  
sich mit keintweder teil verglichen / by lybstraff: sol alle statuta vnd ordnun-  
gen halten / vnd sich des Salari / so ihme bestimpt / vernügen. In ciuili-  
schen handlungen sollen beyde parthyen in contestatione litis schwören / daß sy  
weder durch sich / noch durch jemand anders / weder directè noch indirectè,  
weder dem Amptman / synem wyb noch ihme zugehörigem / keinerley verheis-  
sung / versprechung / gaaben / verehrung noch schenckung geben habend noch  
werdend / Auch so es appelliert wurde / daß sy weder durch sich selbs noch durch  
ander / gelt noch geltswert vsgeben wellend / anderst dann die ordnung ordenli-  
cher kostung. So dieser end von den parthyen nit gethan wirt: sol kein vrtel  
so hernach erfolget / kein kraft noch bestand haben. Vnd wo es sich vber kurz o-  
der lang erfunde / daß die parthyen darwider gehandelt / sollend sy von allen ih-  
ren rechten / wie gut sy dieselben immer haben möchten / gefallen syn. Es  
sol niemand weder von gemeinen dryen Püntten noch by den Underthanen  
procurieren mögen / er schwere dann zuvor / daß er diese ordnungen halten / vnd  
weder durch sich noch durch ander gelt / verheissungen oder gaaben vsgeben / oder  
versprechen welle: vnd sollend die vbertreter ernstlich gestraft werden. So  
ein vrtel vnder einem Amptman erget / mag die parthy / so sich derselben vr-  
tel beschwert befunde / für gemeine dry Püntt appellieren / vnd was also mit der  
appellaz von gemeinen dry Püntten / so beyde parthyen verhört sind / erkent  
wird / darby sol es dann blyben vnd ein vßgemacht sach syn: vnd sol kein  
Amptman / noch kein versammlung / vff By oder Puntstagen nit vnderstan-  
etwas darwider für zunehmen / auch kein citation darwider vßgeben: Welche  
aber noch in anhangendem rechten vnd beyde parthyen möchten zwo glych-  
förmig vrtlen haben / sols vff nechsten Puntstag / so sy einandern citieren las-  
send / decidiert werden: vnd darby sol es dann blyben. Es sollend keine  
Banditen in vnserer Underthanen landen geduldet werden. Es sol-  
lend hiemit alle Dytagen vffgehept syn: allein sol ierlich ein Puntstag vff Jo-  
hannis gehalten werden / gemeine sachen des Vatterlands zu tractieren vnd  
abzuhandlen / auch die beschwernuß der Underthanen vnd andere zu verhö-  
ren / vnd die Cammerrechnung zu empfangen. Vorbehalten frömbder Für-  
sten

sten vnd Herren geschefen. Vnd diser Puntstag sol gehalten werden nach  
jeder Statt vnd Landes fryheit. Es sol der feil kauff / lut dem Puntst-  
brieff / in vnsern vnd vnser Vnderthanen landen offen vnd fry syn / vnd kein  
Ampman oder Tertier denselben abschlahen oder a eigern. So von ge-  
meinen 3. Püntten verbott vß gahnd / wyn oder anders vß den landen zusüh-  
ren: sol kein Ampman / ohne sonderbare vergünstigung gemeiner dry Pün-  
ten / nit macht haben witer zu verwilligen. Der Bychmarckt zu Tyrait  
sol abgestelt syn / daß also / welcher solches vber sicht / sol jedes mal vmb 200  
kronen gestrafft werden von synem Punt. Es sol keiner / so nit 25. Jar  
alt ist / zu einem Ampt by den Vnderthanen oder Herrschafft Meyensfelt er-  
welt werden. Des glichen soll auch keiner / so vß einem Gerichte in das an-  
der zücht / kein Ampt / wie obstaht / mögen bekommen / oder darzu gesetzt wer-  
den / er habe dann zuvor mit syner hushab vnd volck zehen Jahr an einan-  
dern alda gehuset. Im ciuil jedes Ampts sol der Ampman für syn be-  
lonung von hundert fünff haben / vnd im criminal den dritten teil / vnd den  
witer der Cammer kein kosten zulegen. Die Vnderthanen sollen für der  
Amptlichen Salari bezalen / wie bißhar: vnd mögen die Gemeinden der  
Empteren wol ein zimlichs vfflegen. Landvogty Meyensfelt vnd Wormbs /  
samt dem Vicari / die sollen verblyben wie von alterhar. So ein By-  
tag oder Puntstag berüfft wirt / sollen alle Botten an dem bestimbten tag an  
der Herberg ankommen / vnd so etliche nit erschnend: sollen nitdestominder  
die andern den nachgehenden tag die sach verrichten der notturfft nach. Wel-  
che aber in einem By- oder Puntstag sitzend vnd ein handel fürkeme / da einer  
oder der ander zum dritten oder näher gefründet were / die sollen abtreten / es  
syge in fründtschafft oder schwagerschafft / by buß 20 kronen. Vmb  
zerung der gefangnen sol der Ampman haben von einem Edelman von syner  
person täglich 12. bazen / vnd von einem Puren 8. bazen / vnd von besiglung  
einer criminalischen liberation 1 kronen. Der Doctorn vnd Procura-  
torn halb by den Vnderthanen / sollen dieselben beendiget werden / daß sy von  
keinem menschen witere verehrung nehmen wellend / dann was ihnen die  
Statuta zugebend vnd fürschrubend. Die Höupter sollen vßerhalb  
By- vnd Puntstagen keinerley sachen / was es antresse / kein entliche expe-  
dition geben / wie etwan bißhar beschehen: allein sollen sy / was täglich fürsalt /  
vffziehen biß vff die ordenliche versammlung. So aber etwas von Fürsten  
vnd Herren schryben zukommen there / da ein antwort von nöten: sollen die  
Höupter / es syge / daß sy ansehend einen Bytag zu beschryben / oder mit we-  
niger anzal / nach dem die sach beschaffen / erschnen / vnd darüber handeln.  
Der Sontagen halben ist geordiniert / daß man dieselben allenthalben in vn-  
sern vnd vnser Vnderthanen landen stysig soll halten: doch mit erlüterung  
der söumen halb / daß an einem Sontag kein söumer mit syner saumfart von  
huf

5326  
bus farend / vnd stracks vff der strass werend / daß dieselben wol nach der pre-  
digt laden vnd faren mögend. Welche aber an Bergen vnd Seen sind / vnd  
darüber zufaren habend / denen schrybt man kein zyt vor / sonder laßt sy nach  
ihrer besten gelegenheit faren. So viel aber die Wagner anbelangt: sol den-  
selben am Sonntag zufaren aller dingen verbotten syn: doch sol man sy zuvor  
warnen: Vnd welche es alsdan vbersehend / sollend jedes mal ein pfund busß  
verfallen syn der Gemeind / da es vbertreten wirt. Der fürkauff mit  
dem wyn by vnsern Vnderthanen der Graffschafft Cleuen vnd Belstin / sol  
aller dingen / es sigen Puntslüth oder Vnderthanen / abgeschlagen syn / by  
hoher busß. Vorbehalten / was die armen Vnderthanen belangt / die durchs  
jahr mangelbar / es sige zu narung / kleidung / werckzüg vnd derglychen / da  
man vergont / denselben vff wyn fürzustrecken. Glichfals auch / so einer  
vffert vnsern landen vnder dem See wyn vffkauffen wolte / wil man solches  
zu lassen / so es gemeinen landen nit zu nachtheil reicht. Es sol  
kein Gemeind weder Predicanten noch Messpriester vff noch  
annemmen / sy sigen dann zuvor von einem ehrwür-  
digen Capitel / so wol der einen als der an-  
dern Religion ange-  
nommen.

Ende der Refor-  
mation.



Worm

Mit

B.M. II, 3<sup>te</sup>  
h. 6419.

**B**

Gemein

Zu vnder  
und dies  
hi

W  
W  
W



n

alter

gesetz/  
für

list:  
erichte.



(x19877887)



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

**KODAK Color Control Patches**

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

